parleu2020.de

Deutscher Bundestag

Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Berlin, 22. Juli 2020
Geschäftszeichen:
ZR 4 - 1334 - IFG - 135/2020
Bezug:
1. Ihr Schreiben vom 15. Mai 2020
2. Schreiben vom 26. Mai 2020
3. Schreiben vom 15. Juni 2020
Anlagen: /

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:
Regierungsrätin [redacted]
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35230
Fax: +49 30 227-36970
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Schreiben vom 15. Mai 2020 baten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Sämtliche Unterlagen der Bundestagspolizei in Bezug auf die Karnevalsfeier in UdL 74 am 20.2. (vgl. https://www.sueddeutsche.de/politik/feier-in-berlin-polonaise-statt-schweigeminute-1.4907898-2)
- Die hausinterne Rundmail vom 3. März in Bezug auf das Ereignis
- Sämtliche E-Mails und Schreiben der Unterabteilungsleiterin ZV Lang und ihrer Unterabteilung in Vorbereitung und Nachbereitung der Feier
- Das Schreiben des Direktors der Bundestagsverwaltung, Horst Risse, der zuvor eine Karnevalsfeier im trauerbeflaggten Bundestag untersagte".

Ihrem Antrag kann nicht entsprochen werden.

Begründung:

Der Deutsche Bundestag ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG zur Herausgabe von Informationen verpflichtet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, die begehrten Informationen tatsächlich vorhanden sind und keine Ausschlussgründe entsprechend der §§ 3 ff. IFG vorliegen.

Nach der Gesetzesbegründung bleibt der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten von der Anwendung des IFG ausgenommen (vgl. Bundestags-Drucksache 15/4493, S. 8).

Die von Ihnen angefragten Unterlagen der Polizei beim Deutschen Bundestag können nicht übermittelt werden. Das Bekanntwerden der Informationen könnte nachteilige Auswirkungen auf Belange der inneren Sicherheit haben, § 3 Nr. 1 lit. c) IFG, und zudem gemäß § 3 Nr. 2 IFG die öffentliche Sicherheit gefährden.

Zu den übrigen Punkten Ihres Antrags liegen keine Informationen vor. Eine hausinterne Rundmail mit Datum vom 3. März 2020 in Bezug auf das Ereignis ist hier ebenso wenig bekannt wie ein Schreiben des Direktors beim Deutschen Bundestag, mit dem dieser eine Karnevalsfeier im trauerbeflaggten Bundestag untersagte. Die Absage der Karnevalsfeier des Personalrats erfolgte durch diesen als Veranstalter in Abstimmung mit der Hausleitung. Ferner existieren auch keine E-Mails oder Schreiben der Unterabteilungsleiterin ZV oder der Unterabteilung ZV in Vor- oder Nachbereitung der rein privaten Feier.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Deutschen Bundestag erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Deutscher Bundestag, Referat ZR 4, Platz der Republik 1, 11011 Berlin. Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so gilt die Frist nur als gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist bei der Verwaltung des Deutschen Bundestages eingegangen ist.

2. Der Widerspruch kann ebenfalls auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: de-mail@bundestag.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[redacted]